

Sachbearbeitung	SO - Soziales		
Datum	29.12.2017		
Geschäftszeichen	SO/ZV - Bredy/Keßler/Vogel		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 31.01.2018	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 21.02.2018	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 009/18

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler
- Neukalkulation der Benutzungsgebühren -

Anlagen: Anlage 1 Satzungsentwurf
Anlage 2 Kalkulationsverfahren Benutzungsgebühren
Anlage 3 Gegenüberstellung Benutzungsgebühren neu und alt

Antrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler nach dem in Anlage 1 beigefügten Wortlaut zu beschließen. Die Kalkulationsgrundlagen (Anlage 2) sind Bestandteil des Beschlusses.



Franziska Vogel

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 1, BM 2, C 2, RPA, ZS/F	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

1. Rechtliche und finanzielle Grundlagen

Die Stadt Ulm bringt die Ulm zugewiesenen Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in dezentralem Wohnraum unter (vgl. § 44ff Asylgesetz (AsylG)). Die Kommune legt die Höhe der zu erhebenden Benutzungsgebühren durch Satzung fest. Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren in Flüchtlingsunterkünften sind § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW), §§ 7-9, 17, 19 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), §§ 8-10 Eingliederungsgesetzes Baden-Württemberg (EglG BW) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetzes und Kommunalabgabengesetz (KAG).

Die Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler wurde zuletzt am 03.05.2006 im Gemeinderat behandelt und beschlossen. Die letzte Gebührenanpassung trat zum 01.07.2006 in Kraft.

Infolge der seit 2015 stark gestiegenen Zuweisungszahlen mussten zahlreiche neue Unterkunftsplätze geschaffen werden. Personal- und Sachkosten, Kosten für Anmietung, Um- und Neubau sowie für die Unterhaltung von Unterkünften sind stark gestiegen. Hingegen verläuft die Entwicklung auf Einnahmenseite durch die seit 2006 unveränderten Gebühren progressiv. Nicht zuletzt deshalb steigt der Nettoressourcenbedarf an, der Kostendeckungsgrad verschlechtert sich.

Die Verwaltung geht bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen auch für die Zukunft von stagnierend abnehmenden Zuweisungszahlen aus. So sind im Jahre 2018 im Schnitt voraussichtlich 1.196 Geflüchtete von der Stadt gemäß §§ 7, 8 FlüAG vorläufig unterzubringen und gemäß §§ 17, 18 FlüAG in Anschlussunterbringung einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund muss von einem mindestens gleichbleibenden Trend sowohl im Hinblick auf den Bedarf an Unterbringungskapazitäten als auch auf die Kostenentwicklung ausgegangen werden.

Das Kommunalabgabenrecht verlangt eine kostenverursachungsgerechte und leistungsadäquate Gebührenkalkulation. Auf der Grundlage der erforderlichen Neukalkulation soll die vorgeschlagene Anpassung der Gebühren durch Satzungsänderung zum 01.04.2018 eingeführt werden.

Von den aktuell rund 1.300 untergebrachten Personen beträgt der Anteil der Asylbewerber und Flüchtlinge, die sich in einem Arbeitsverhältnis befinden und ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln sicherstellen können rund 10%. Hingegen beziehen rund 90% der Ulm zugewiesenen und untergebrachten Asylbewerber und Flüchtlinge Transferleistungen. Die Benutzungsgebühren werden in diesen Fällen im Rahmen der Kosten der Unterkunft (KdU) aus öffentlichen Mitteln des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBIG) oder im Rahmen des Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) übernommen.

Der Bund beteiligt sich an den Ausgaben gemäß § 46 Abs. 6 und § 6 SGB II. Aktuell erstattet der Bund für das Jahr 2017 51,7% der Leistungen für die KdU nach dem SGB II, für 2018 beträgt die Bundeserstattung 52,2%.

2. Gebührenkalkulation

Rechtlich besteht grundsätzlich die Verpflichtung, spezielle Entgelte vor Steuern zu erheben (vgl. § 78 Gemeindeordnung Baden-Württemberg). Andererseits gibt § 78 GemO den Kommunen ein Ermessen, innerhalb dessen die Gebührenhöhe festgelegt werden kann. Bei den Gebühren soll einerseits die volle Kostendeckung angestrebt werden. Andererseits hat die Kommune auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. Innerhalb dieses Spannungsfeldes hat der Gemeinderat die Gebührenhöhe festzusetzen.

Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (ansatzfähigen Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden.

Bei der Entscheidung über die Gebührenhöhe hat eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer Kostendeckung und dem privaten Interesse des Gebührenschuldners zu erfolgen.

Für die Anpassung der Benutzungsgebühr sind folglich zunächst die ansatzfähigen Gesamtkosten zu ermitteln. Ansatzfähig sind alle betriebswirtschaftlichen Kosten, die mit der Unterbringung von Flüchtlingen anfallen.

Diese Kosten werden ins Verhältnis zu den vorhandenen Plätzen gesetzt. Grundlage für die Kalkulation sind somit die im Jahresschnitt vorhandenen Plätze mit öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarungen in der vorläufigen Unterbringung sowie der Anschlussunterbringung.

Das Kalkulationsverfahren für die Benutzungsgebühren ist in Anlage 2 dargestellt. Für die Kalkulation wurden die Kostenarten des Profitcenters 3140 "Unterkunft Flüchtlinge" ausgewertet. Enthalten sind Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Spätaussiedlern. Dazu zählen insbesondere Erstattungen vom Land sowie Personal-, Sach- und Gebäudeaufwendungen. Grundlage der Berechnung sind Nachtragszahlen für das Haushaltsjahr 2017 und Planzahlen für 2018.

3. Ergebnisse und Vorschlag der Verwaltung für die Anpassung der Gebührensatzung

Die Verwaltung schlägt vor folgende Gebühren festzusetzen:

1. **Gebühr für Asylbewerber und Spätaussiedler**
in Höhe von 200,00 € pro Einzelperson pro Platz
(bisher 160,00 €)
2. **Gebühr für anerkannte Flüchtlinge**
in Höhe von 310,00 € pro Einzelperson pro Platz
(bisher 210,00 €).

Neu aufgenommen werden soll folgende Gebühr:

3. **Gebühr für alle Asylbewerber und Flüchtlinge, die sich in einem Arbeitsverhältnis befinden bzw. die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln sicherstellen können,**
in Höhe von 160,00 € pro Einzelperson pro Platz.

Ziel hierbei ist es die Integration in Arbeit zu unterstützen.

Im Gegensatz zur Mietobergrenze, schließt die Nutzungsgebühr außerdem weitere Versorgungsleistungen mit ein. So sind Aufwendungen z.B. für die Hausleitung und die Verwaltung sowie für die Anmietung von Wohnraum enthalten.

Die Verwaltung schlägt vor, die derzeitigen Gebührentatbestände mit Blick auf die deutliche Erhöhung der Kosten angemessen zu erhöhen. Im Rahmen des Ermessens wird auf eine kostendeckende Benutzungsgebühr verzichtet. Die Erhöhung erfolgt dabei aus sozialpolitischen Gründen entsprechend der in der Anlage dargestellten Gebühren für Asylbewerber und Spätaussiedler sowie Flüchtlinge.

Um soziale Härten zu vermeiden wird darüber hinaus, wie in der Kalkulation in Anlage 2 und 3 dargestellt, an ermäßigten Gebührensätzen für Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern analog der bisherigen Staffelung festgehalten. Die bisherigen Regelungen zu den Höchstbeträgen für Familien mit mehr als zwei Kindern, minderjährige Kinder und Alleinerziehende sollen weiterhin bestehen bleiben und verhindern, dass diese Personengruppen übermäßig belastet werden.

Zusätzlich wird mit der Festsetzung einer Gebühr für sogenannte Selbstzahler entsprechend Ziffer 3.3 die Integration in Arbeit gefördert werden. Die Gebühr für Selbstzahler entspricht der bisherigen Gebühr für Asylbewerber und soll niedriger gehalten werden als jene vorgeschlagene Gebühr für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler

Mit den vorgeschlagenen Gebühren erfolgt ein finanziell und sozial ausgewogener Interessensausgleich, wobei die Stadt Ulm dem öffentlichen Interesse sowie dem privaten Interesse der Bewohnenden gerecht wird.

Die Neufestsetzung der Nutzungsgebühren durch diese Satzung wird voraussichtlich zu Mehrerträge in Höhe von 260.500 € in Form von Erstattungen vom Bund in 2018 führen; in 2019 voraussichtlich zu Mehrerträge in Höhe von 229.000 €.

Wir beantragen der Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler nach dem in Anlage 1 beigefügten Wortlaut und der damit einhergehenden Anpassung der Benutzungsgebühren wie vorgeschlagen zuzustimmen.